

Verordnung der Stadt Bad Dübén über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.März 2007 (SächsGVBl. S.42) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén am 28.6.2007 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Verkaufsstellen der Stadt Bad Dübén einschließlich der Stadtteile Wellaune, Schnaditz und Tiefensee, die eine oder mehrere Waren des nachfolgend genannten Warenkataloges ausschließlich oder in erheblichen Umfang führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet sein:

Warenkatalog:
Zeitungen und Zeitschriften
Blumen
Bäcker- und Konditoreiwaren
frische Milch und Milcherzeugnisse

- (2) Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet oder Waren außerhalb des genannten Warenkataloges anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübén, den 29.6.2007

Die Bürgermeisterin

Verordnung der Stadt Bad Dübén über das Offenhalten von Verkaufsstellen im staatlich anerkannten Moorheilbad Bad Dübén an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.März 2007 (SächsGVBl. S.42) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén am 28.6.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Bad Dübén dürfen Verkaufsstellen zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren die für diesen Ort kennzeichnend sind,
an allen Sonn- und Feiertagen, für die Dauer von **10.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet oder Waren außerhalb des genannten Warenkataloges anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübén, den 29.6.2007

Die Bürgermeisterin